

Auf Grund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauBG) erlässt die Gemeinde Püchersreuth folgende

Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts der Gemeinde Püchersreuth (Vorkaufssatzung)

§ 1 – Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 – Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Püchersreuth ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, 10.11.2020
Gemeinde Püchersreuth

gez.

Schopper
1. Bürgermeister

